

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der Kreisstraße (K) 53n als Westumgehung Emsdetten mit Anschluss an die Landesstraße (L) 583 (Neuenkirchener Straße), die L 590 (Borghorster Straße), die L 592 (Nordwalder Straße) sowie Anschluss an den Knotenpunkt K 53 (Reckenfelder Straße) / K 54 (Robert-Bosch-Straße) vom geplanten Kreisverkehrsplatz zur Anbindung der Neuenkirchener Straße bis zum geplanten Kreisverkehrsplatz Reckenfelder Straße / Robert-Bosch-Straße

mit folgenden ergänzenden / aktualisierten Unterlagen:

- **Verkehrsuntersuchung Erläuterungsbericht (Stand 02/2019)**
- **Fachbeitrag zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)**

Der bereits in der Zeit vom 20. April 2009 bis 19. Mai 2009 und vom 05. Mai 2014 bis 04. Juni 2014 in Form des Deckblattes A ausgelegte Plan für das o.a. Bauvorhaben des Kreises Steinfurt wird um weitere Unterlagen ergänzt. Aufgrund des zeitlichen Ablaufes seit der Auslegung im Jahre 2014 hat der Kreis Steinfurt die ergänzende Auslegung der auf aktueller Datenbasis fortgeschriebenen Verkehrsuntersuchung sowie des Fachbeitrags WRRL beantragt. Für das Gesamtvorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a. F.). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Emsdetten, Flur 7, 8, 9, 15, 16, 17, 20, 21, 60, 61, 62, 63, 64, 67 und 68 beansprucht.

Die Unterlagen (Verkehrsuntersuchung, Fachbeitrag WRRL) liegen in der Zeit

vom **01.04.2019** bis einschließlich **30.04.2019**

in der Stadt Emsdetten, **Am Markt 1, 48282 Emsdetten**, 5. Etage, Zimmer 502,

während der Dienststunden

Montag bis Freitag	9:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Dienstag	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus sind außerhalb dieser Zeiten individuelle Terminvereinbarungen mit der jeweiligen Mitarbeiterin bzw. dem jeweiligen Mitarbeiter möglich. (Ansprechpartner: Herr Pfeifenbring, Tel. 02572 922-501)

Zudem werden die Unterlagen für die Dauer der Auslegung zusätzlich im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG NRW).

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **14.05.2019** einschließlich, bei der **Bezirksregierung Münster** (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1 - 3, 48143 Münster oder bei der Stadt Emsdetten, Am Markt 1, 48282 Emsdetten, Einwendungen gegen die nun ausgelegten Unterlagen schriftlich, zur Niederschrift oder auf elektronischem Wege erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen und darf sich lediglich auf den Inhalt der Unterlagen, die Gegenstand dieser Auslegung sind, beziehen. Einwendungen gegen das Vorhaben als solches, welche nicht bereits im Rahmen der Auslegung zum Deckblattverfahren 2014 vorgetragen wurden, bleiben unberücksichtigt.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG alle Einwendungen sowie nach § 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG a. F. beziehen, nur auf das Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Auf elektronischem Wege können Einwendungen nur wie folgt erhoben werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen in keinem Fall und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Diese öffentliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

- a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anerkannten Vereinigungen sowie

- b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung der Unterlagen.

3. In der Regel findet ein Erörterungstermin statt, bei dem die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtert. Der Erörterungstermin wird vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).
7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
- dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist und
 - dass es sich bei den hier ausgelegten Planunterlagen - Verkehrsuntersuchung Erläuterungsbericht (Stand 02/2019) sowie Fachbeitrag zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - um umweltbezogene Unterlagen nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. handelt.
8. Aufgrund von Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere in Form der Weitergabe von nicht anonymisierten personenbezogenen Daten in Einwendungen an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, auf die „*Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren*“ verwiesen. Diese Hinweise können auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/dsp aufgerufen werden.